

Der Landrat

Büren, den 17.8.45.

An
die Kommandantur der Mil. Reg.
hier.

Unter Bezugnahme auf die mündliche Unterredung vom 16. d.M. über die Behandlung der Suspensionsfälle erlaube ich mir, folgende Anregung zu unterbreiten.

Nach I 1 der "Anweisung an finanzielle Unternehmen und Regierungsfinanzbehörden Nr. 3", die meines Wissens allgemeine Grundsätze enthält, sind alle aktiven und überzeugten Nazis (aktive Nazis and ardent sympathizers) aus ihren Ämtern und Machtstellungen in allen Zweigen des öffentlichen Lebens zu entfernen. Nach dem Einzug der Besatzungstruppe sollten sie entweder mit sofortiger Wirkung entlassen, oder vorläufig vom Dienst suspendiert werden. Zu entlassen sind nach Ziffer IV 15 a) und b) der Anweisung im grossen und ganzen

- 1) solche, die von den Besatzungsmächten verhaftet werden,
- 2) diejenigen, die ~~vor~~ dem 1.4.33 Parteigenosse waren, oder seitdem eine officersähnliche Stellung in der Partei, ihrer Gliederungen oder Verbände bekleidet haben.

Zu suspendieren sind im wesentlichen solche, die ohne die vorgenannten Bedingungen zu erfüllen aktive und überzeugte Anhänger der Nazis gewesen sind (Anweisung IV 15 c). Diese Suspendierung hat, wie aus den Worten "während der Überprüfung werden suspendiert" hervorgeht, einen nur provisorischen Charakter. Richtlinien darüber, wie diese Überprüfung stattfinden und wie sie abschliessen soll, sind bisher weder von der Militärregierung noch von deutscher Seite erlassen worden.

Ich halte eine Regelung aber für wichtig. Nach meiner Auffassung ist mancher Beamter und Angestellte in den Sturm der ersten Tage suspendiert worden, ohne dass zureichende Gründe dafür vorlagen.

Aktiver Nazi ist im eigentlichen Sinne des Wortes jeder Parteigenosse durch seine fortgesetzte Beitragszahlung, ständigen Besuch der Parteiversammlungen usw. gewesen, mehr noch jeder, der irgend ein Amt als Blockleiter, Zellenleiter, Kassierer bei Partei, NSV. und dergleichen bekleidet hat. Sehr viele der behördlichen Beamten und Angestellten haben infolge ihrer Abhängigkeit besonders in den letzten Jahren trotz innoren Widerstrebens ein solches Amt übernehmen müssen, weil sich aus den selbständigen Berufen keiner mehr dazu bereit fand. Dieses war vor allen Dingen da der Fall, wo der Behördenchef ein besonders überzeugter Nazi war. Umgekehrt liessen sich entsprechende Schlüsse ziehen auf den Grad des Nazismus eines Behördenchefs. Die Entfernung dieser Beamten lediglich wegen ihrer äusseren Verbindung mit dem Nationalsozialismus kann m.E. nicht verantwortet werden, weil sie zu einer Erschütterung des ganzen Behördengefüges führen würde, die von unabsehbaren Folgen für die weitere Entwicklung des demokratischen Regimes in Deutschland sein könnte. Ich, der ich an der Überwindung des der nazistischen und militaristischen Weltanschauung gleichfalls stark interessiert bin, glaube, im Bewusstsein meiner Mitverantwortung für die weitere Entwicklung diesen Gedanken äussern zu müssen.

Ich bin der Auffassung, dass eine gedeihliche Entwicklung nur gewährleistet werden kann, wenn die Entlassungen beschränkt werden auf die "stark sympathisierenden Aktivisten" d.h. auf diejenigen, die aktiv in der Bewegung tätig waren und zugleich

zugleich gesinnungsmässig mit den führenden Nazis sympathisierten. Denn nur diese bilden eine Gefahr, nicht aber diejenigen, die trotz ablehnender weltanschaulicher Einstellung nicht den Mut hatten, den Eintritt in die Partei oder die Übernahme eines Amtes abzulehnen.

Ich glaube auch, dass dieses auch die Ansicht der höheren britischen Besatzungsstellen ist. Denn der Kommandant der Militärregierung in Münster schreibt in einem Brief vom 6.7.45 an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen - Münster 307/Exez 2224/10 unter Nr. 4 : No Nazi Sympathiser will be permitted to occupy any official position. (in der beigefügten Übersetzung übersetzt mit stark sympathisierender). In den Potsdamer Beschlüssen wird laut Rundfunkmitteilungen gesagt, dass diejenigen entfernt werden sollen, die mehr als äusserlich dem Nationalsozialismus angehangen haben.

In diesem Sinne habe ich den Amtsbürgermeistern des Kreises geschrieben und sie ersucht, ohne Übereilung die Suspensionsfälle der Beamten gewissenhaft zu überprüfen, geeignete zuverlässige Zeugen über die politische Haltung des betreffenden Beamten zu vernehmen und dann diesen unter Vorlage eines Fragebogens eingehend dazu Stellung nehmen zu lassen. Soweit er Einwendungen erhebt und sich auf Zeugen beruft, sollen diese protokollarisch gehört werden. Soweit er sich beruft auf bestimmte Tatsachen oder Handlungen seiner eigenen Person oder das Verhalten von Frau, Kindern oder sonstiger Angehörigen, um darzutun, dass er nur äusserlich, nicht seiner inneren Gesinnung nach, dem Nazitum angehangen hat, sollen diese Angaben genau nachgeprüft werden. Nach Abschluss der Ermittlungen soll eine begründete Entscheidung formuliert und hier zur Einholung der Genehmigung der Militärregierung vorgelegt werden.

Wie ich gehört habe, soll man höheren Orts damit beschäftigt sein, Richtlinien über die Behandlung all dieser Fälle auszuarbeiten. Ich halte es für möglich, dass diese Richtlinien demnächst zur schnellen Entscheidung zwingen, weshalb es mir richtig erscheint, schon jetzt mit der Vorbereitung der Entscheidungen zu beginnen.

Abgesandt am:
1 8. AUG. 1945
durch

kr. A.
h